

Vorlage Nr. I/90/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Betrieb für Informationstechnologie“; hier: Terminverschiebung

A Problem

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 18.04.2018 umfassend mit der Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH) befasst und den vorbereitenden Schritten zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zugestimmt. In dem entsprechenden Beschluss (Protokoll Nr. 358) heißt es unter anderem:

„Der Magistrat nimmt den Bericht der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft FIDES sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Kenntnis und beschließt, vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Bremerhaven, alle weiteren Schritte zu unternehmen, um den Wirtschaftsbetrieb BIT und die b.i.t. GmbH in eine Anstalt des öffentlichen Rechts – vornehmlich zum 1. Januar 2019 - umzuwandeln.“

Mit dieser Beschlussfassung trug der Magistrat dem Erfordernis Rechnung, dass die aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen angestrebte Organisationsänderung selbstverständlich nur zum Tragen kommen kann, wenn das Finanzamt die verbindliche Auskunft erteilt. Dementsprechend wurde im Nachgang, unterstützt durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, der erforderliche Kontakt zum zuständigen Finanzamt Bremen aufgenommen; angesichts der üblichen Bearbeitungsfristen wurde von einer so rechtzeitigen Bescheidung ausgegangen, dass der Umsetzungstermin 01.01.2019 erreichbar schien.

In der weiteren Entwicklung zeigte sich jedoch, dass verschiedene Faktoren nahelegten, von dieser optimistischen Zeitschiene abzurücken. Dementsprechend wurde der Magistrat am 07.11.2018 darüber informiert, dass in Ermangelung einer Rückmeldung des Finanzamtes Bremen die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts BIT um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 2019 zu verschieben sei. Da der Magistrat hiergegen keine Einwände erhob, wurden in der Folge Wirtschaftspläne für den Wirtschaftsbetrieb BIT und für die b.i.t. GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. – 30.06.2019 in die zuständigen Gremien eingebracht und beschlossen.

Nunmehr hat das Finanzamt Bremen per E-Mail am 14.03.2019 in einer „Zwischenmitteilung“ zu dem Vorgang erkennen lassen, dass aufgrund der weiterhin erforderlichen Sachverhaltsbeurteilung nicht mit einer zügigen Entscheidung über die verbindliche Auskunft zu rechnen sei (vgl. Anlage). Es ist daher über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist zudem über eine weitere Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung (BremNVO) für die Geschäftsführung zu entscheiden. Der Magistrat hatte am 12.12.2018 beschlossen, Frau Sabine Busch-Cole und Herrn Thomas Adolf – in zeitlicher Anlehnung an die sechsmonatige Verschiebung der Anstaltsgründung – gemäß § 6b Abs. 6 BremNVO von der Ablieferungspflicht nach § 6a BremNVO bis zum 30.06.2019 auszunehmen.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Magistrat nimmt die anhaltende Verzögerung bei der Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH) zur Kenntnis, die aus der langwierigen Bearbeitung durch das Finanzamt Bremen resultiert. Infolgedessen stimmt der Magistrat einem erneuten Hinausschieben des Termins für die weiterhin angestrebte Anstaltsgründung möglichst zum 01.01.2020 zu. Das Dezernat I wird gebeten, über den diesbezüglichen Sachstand im August 2019 zu berichten.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, den Personal- und Organisationsausschuss über den Sachverhalt zu unterrichten und den Wirtschaftsplan des BIT für das 2. Halbjahr 2019 dort einzubringen.

Der Magistrat beschließt darüber hinaus für die Geschäftsführung der b. i. t. GmbH, Frau Sabine Busch-Cole sowie Herrn Thomas Adolf, eine bis zur Errichtung der BIT Anstalt des öffentlichen Rechts befristete Ausnahme gemäß § 6b Abs. 6 BremNVO von der Ablieferungspflicht nach § 6a BremNVO.

C Alternativen

Die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen stehen dem Verzicht auf eine Anstaltsgründung entgegen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht feststellbar. Die zunächst bis Ende 2018 befristete Bestellung der Betriebsleitung wurde vom Magistrat am 12.12.2018 bis zur Anstaltsgründung, längstens für fünf Jahre, verlängert. Insofern sind auch keine finanziellen Auswirkungen erkennbar.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist abgestimmt mit dem Wirtschaftsbetrieb BIT sowie dem Personalamt und der Stadtkämmerei.

Die Beschäftigten des Wirtschaftsbetriebs und der GmbH werden laufend unter Einbeziehung der zuständigen Mitbestimmungsorgane über den Fortgang des Prozesses informiert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die anhaltende Verzögerung bei der Organisationsänderung beim Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) und der Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH (b.i.t. GmbH) zur Kenntnis, die aus der langwierigen Bearbeitung durch das Finanzamt Bremen resultiert. Infolgedessen stimmt der Magistrat einem erneuten Hinausschieben des Termins für die weiterhin angestrebte Anstaltsgründung möglichst zum 01.01.2020 zu. Das Dezernat I wird gebeten, über den diesbezüglichen Sachstand im August 2019 zu berichten.

Der Magistrat bittet das Dezernat I, den Personal- und Organisationsausschuss über den Sachverhalt zu unterrichten und den Wirtschaftsplan des BIT für das 2. Halbjahr 2019 dort einzubringen.

Der Magistrat beschließt darüber hinaus für die Geschäftsführung der b. i. t. GmbH, Frau Sabine Busch-Cole sowie Herrn Thomas Adolf, eine bis zur Errichtung der BIT Anstalt des öffentlichen Rechts befristete Ausnahme gemäß § 6b Abs. 6 BremNVO von der Ablieferungspflicht nach § 6a BremNVO.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Mail des Finanzamtes Bremen vom 14.03.2019